

Verdiensterhebung

VE

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **16** in der separaten Unterlage.

Berichtsmonat/-jahr

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Betriebsdaten

Welche Art von Tarifvertrag gilt in Ihrem Betrieb bzw. zahlen Sie in Anlehnung an einen Tarifvertrag? **1**

Bitte kreuzen Sie nur eine Antwortmöglichkeit an.

- Branchentarifvertrag
- Firmentarifvertrag
- Kein Tarifvertrag, Orientierung an einen Branchentarifvertrag
- Kein Tarifvertrag, freie Verdienstvereinbarung

Haben außergewöhnliche Umstände oder Änderungen Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben zum Betrieb oder die Beschäftigten und deren Verdienste? **2**

Mehrfachangaben sind möglich.

- Konjunkturelle Kurzarbeit **3**
- Saisonale Kurzarbeit **3**
- Streik
- Fusion oder Aufspaltung
- Sonstige Gründe

Falls „Sonstige Gründe“ vorliegen, bitte benennen Sie diese.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Verdiensterhebung

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Es ist zu unterscheiden zwischen:

- Branchentarifverträgen, die zwischen Arbeitgebervereinigung und Gewerkschaft vereinbart wurden und an die der Betrieb durch Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung gebunden ist,
- Firmentarifverträgen, an die der Betrieb durch Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und einer oder mehreren Gewerkschaften gebunden ist,
- Betriebsvereinbarungen bzw. Anerkennungstarifverträgen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat über die Orientierung oder Anlehnung an einen Branchentarifvertrag hinsichtlich der Verdienste.

Ist der Betrieb durch Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung an einen Branchentarifvertrag gebunden, nutzt aber eine darin geregelte Öffnungsklausel, so ist der Branchentarifvertrag einzutragen.

Wird im Betrieb hinsichtlich der Verdienste ein Branchentarifvertrag angewandt, ohne dass der Betrieb durch Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung daran gebunden ist, so ist im Fragebogen „Kein Tarifvertrag, Orientierung an einem Branchentarifvertrag“ anzugeben

2 Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir um Hinweise, falls besondere Umstände die Beschäftigten- und/oder Verdienstentwicklung im Berichtsmonat beeinflusst haben. Um Ihnen diese Hinweise zu erleichtern, sind einige mögliche Gründe bereits zur Auswahl genannt.

3 Das Kurzarbeitergeld ist eine Sozialleistung, die nicht bei den Bruttoverdiensten anzugeben ist. Ebenfalls nicht anzugeben sind die Stunden, die durch das Kurzarbeitergeld abgegolten werden. Der Zuschuss der Arbeitgeberin/ des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld ist hingegen als Bestandteil der Sonderzahlungen (sonstige Bezüge lt. EBV) zu berücksichtigen, wenn von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber tatsächlich Stunden bezahlt wurden. Erhält eine Person ausschließlich Kurzarbeitergeld, d.h. werden keine Stunden von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber bezahlt („Kurzarbeit Null“), ist die Person nicht zu melden.

4 Hier ist die (betriebliche) Personalnummer der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer anzugeben. Sollte keine Personalnummer vorliegen, ist eine eindeutige, im Zeitverlauf gleichbleibende Ordnungsnummer für die Beschäftigte/den Beschäftigten einzutragen.

5 Bitte geben Sie das Geschlecht an, wie es im Geburtenregister erfasst ist.

Wählen Sie die Antwortmöglichkeit „Divers“ oder „Ohne Angabe“ bitte nur dann aus, wenn im Geburtenregister „Divers“ oder „Ohne Angabe“ eingetragen ist.

„Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

6 Anzugeben ist der Schlüssel der Staatsangehörigkeit laut Meldung zur Sozialversicherung. Grundlage ist das Verzeichnis der Staatsangehörigkeiten des Statistischen Bundesamtes.

7 Anzugeben sind der Monat und das Jahr des Beschäftigungsbeginns laut § 1 Absatz 1 Nummer 4 Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV). Es entspricht i. d. R. dem Eintrittsdatum in das Unternehmen. Bitte folgendes Format bei der Eingabe verwenden MMJJJJ.

8 **Zu meldender Personenkreis**

Es sind nur Personen zu melden, denen im ganzen Berichtsmonat ein Verdienst von der Arbeitgeberin/von dem Arbeitgeber gezahlt wurde und die auch bezahlte Stunden vorweisen können: Keine Meldung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern z. B. bei Einstellungen und Entlassung innerhalb des Monats, unbezahltem Urlaub, Erziehungsurlaub, abgelaufener Verdienstfortzahlung im Krankheitsfall, Elternzeit, Betreuungserfordernis, Quarantäne, Tätigkeitsverbot, im Sabbatjahr bzw. im Mutterschutz. Nur so lassen sich durch diese Erhebung repräsentative Durchschnittsverdienste bzw. Verdienstmöglichkeiten der Beschäftigten in Deutschland abbilden.

Ausnahmen Kurzarbeit bzw. Streik

Beschäftigte sollten auch dann weiterhin in die Meldung einbezogen werden, wenn die Tatsache, dass sie unbezahlte Zeiten innerhalb eines Monats hatten, auf eine gesamtwirtschaftliche Ursache zurückzuführen ist, deren Auswirkungen sich in den Verdienstniveaus einer Branche widerspiegeln sollen, also insbesondere bei Kurzarbeit (es sei denn Kurzarbeit Null im gesamten Monat) oder Streik.

Es gelten die Definitionen und Abgrenzungen der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV), z. B.

- 101 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale
- 102 Auszubildende ohne besondere Merkmale
- 103 Beschäftigte in Altersteilzeit
- 109 Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Sonderfälle

Für Beschäftigte, die nicht der Sozialversicherung gemeldet werden, z. B. Beamtinnen/Beamte, verwenden Sie bitte folgende Schlüsselzahlen:

- 800 Beamtinnen/Beamte
- 900 Leitende Angestellte (auch Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten, sowie Saison- und Gelegenheitsarbeiterinnen/Saison- und Gelegenheitsarbeiter, auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind.

Bei der Zusammenstellung der Angaben über die Beschäftigten und folglich für das Merkmal „Personengruppe“ müssen nachfolgende Schlüssel nicht berücksichtigt werden, da diese Personengruppen in dieser Erhebung nicht erfasst werden.

- 104 Hausgewerbetreibende/Hausgewerbetreibender
- 107 Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen
- 108 Bezieherin/Bezieher von Vorruhestandsgeld

- 111 Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen
- 112 Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft
- 123 Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten
- 127 Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind.

- 9** Für Beschäftigte, die der Sozialversicherung gemeldet werden, tragen Sie hier bitte den seit 01.12.2011 gültigen 9-stelligen Tätigkeitsschlüssel für die „Angaben zur Tätigkeit“ in den Meldungen zur Sozialversicherung ein. Bitte überprüfen Sie vor der Eintragung, ob die vorliegenden Schlüsselzahlen dem aktuellen Stand entsprechen.

Ausfüllbeispiel: 121422211

Aufbau des 9-stelligen Tätigkeitsschlüssels (Beispiel):

Stelle 1–5: ausgeübte Tätigkeit

Beispiel „12142“ für Gärtnerin/Gärtner

Stelle 6: höchster allgemeinbildender Schulabschluss

Beispiel „2“ für Haupt-/Volksschulabschluss

Stelle 7: höchster beruflicher Ausbildungsabschluss

Beispiel „2“ für Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung

Stelle 8: Arbeitnehmerüberlassung

Beispiel „1“ für nein

Stelle 9: Vertragsform

Beispiel „1“ für unbefristeter Arbeitsvertrag in Vollzeit

den 9-stelligen Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit finden Sie z. B. auf der Jahresmeldung zur Sozialversicherung.

Hinweise zur Überprüfung des aktuellen 9-stelligen Tätigkeitsschlüssels erhalten Sie auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de) im „Interessenbereich Unternehmen“ unter der Rubrik „Betriebsnummern-Service“.

- 10** Bezahlte Stunden ohne Überstunden sind für alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zwingend einzutragen, unabhängig davon, ob die Entlohnung anhand der Stunden berechnet wird oder ob Monatsgehälter gezahlt werden.

Für Beschäftigte, die nicht nach Stunden bezahlt werden, tragen Sie hier bitte die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit im Monat ein. In Fällen von Kurzarbeit sind die von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber bezahlten Stunden anzugeben. Bitte geben Sie die bezahlten Stunden ohne Überstunden mit 2 Nachkommastellen an.

Wurden z. B. 173 Stunden und 45 Minuten bezahlt, sind diese als 173,75 einzutragen.

Ausfüllbeispiel: 173,75

Bitte achten Sie darauf, dass die bezahlten Stunden passend zum Bruttomonatsverdienst gemeldet werden.

- 11** Bitte tragen Sie hier die bezahlten Überstunden ein. Einzutragen sind immer die Stunden, die in diesem Monat bezahlt wurden, auch wenn Sie in anderen Monaten geleistet wurden. Nicht entscheidend ist, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wird. Bitte geben Sie die bezahlten Überstunden mit 2 Nachkommastellen an. Wurden z. B. 6 Stunden und 45 Minuten bezahlt, sind diese als 6,75 einzutragen.

Ausfüllbeispiel: 6,75

Bitte achten Sie darauf, dass die bezahlten Überstunden passend zum Bruttomonatsverdienst für bezahlte Überstunden gemeldet werden.

Werden ausschließlich die Überstundenzuschläge ausgezahlt, sind in diesem Fall keine bezahlten Überstunden zu melden. Die Überstundenzuschläge sind dann nicht unter Bruttomonatsverdienst für bezahlte Überstunden, sondern („hilfsweise“) unter Bruttomonatsverdienst für Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit anzugeben.

- 12** Als Bruttomonatsverdienst ist das Gesamtbruttoentgelt laut § 1 Absatz 2 Nummer 2c Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) anzugeben.

Verdienstangaben sind in dem Berichtsmonat zu melden, in dem sie abgerechnet werden.

Verdienstbestandteile, bei denen der Arbeitgeber in Vorleistung tritt, sich aber anschließend diese Zahlungen erstatten lässt, sind bei den Verdienstangaben nicht zu berücksichtigen.

Bitte achten Sie darauf, dass der Bruttomonatsverdienst passend zu den bezahlten Stunden gemeldet wird.

- 13** Hier sind die sonstigen Bezüge laut § 1 Absatz 2 Nummer 2a Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) plus Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld anzugeben.

- 14** Hier ist die Gesamtvergütung für in diesem Monat bezahlte Überstunden einzutragen, nicht nur die Zuschläge für Überstunden.

Bitte achten Sie darauf, dass der Gesamtverdienst der Überstunden passend zu den bezahlten Überstunden gemeldet wird.

Werden ausschließlich die Überstundenzuschläge ausgezahlt, sind diese nicht hier, sondern („hilfsweise“) unter Bruttomonatsverdienst für Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit anzugeben. In diesem Fall sind keine bezahlten Überstunden zu melden.

- 15** Hier sind nur die in diesem Monat bezahlten Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit und nicht der Gesamtverdienst der mit Zulagen vergüteten Stunden einzutragen. Bereits im Überstundenverdienst gemeldete Zulagen bitte nicht nochmals angeben.

Werden die geleisteten Mehrarbeitsstunden auf ein Gleitzeitkonto gutgeschrieben, sind hier nur die in diesem Monat ausbezahlten Zuschläge anzugeben.

- 16** Bitte tragen Sie den Gesamtbetrag an Entgeltumwandlung im Berichtsmonat ein. Zu melden ist nur der arbeitnehmerfinanzierte Beitrag.

Einzubeziehen sind alle Durchführungswege (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung, auch Direktzusage und Unterstützungskasse) und Besteuerungsformen (steuerfrei, pauschal, individuell versteuert).

Bei der Entgeltumwandlung (Gehaltsverzicht) wird zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und Beschäftigter/Beschäftigten vereinbart, Teile des Bruttoverdienstes zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung einzusetzen.

Dieser Bestandteil wird in einen Vertrag eingezahlt, aufgrund dessen im Rentenalter eine einmalige Leistung oder eine laufende Rente geleistet wird. Finanziert werden können die Beiträge aus dem laufenden Arbeitsentgelt, vermögenswirksamen Leistungen oder Einmal- und Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld oder einem 13. Monatsgehalt.

Verdiensterhebung

Schlüssel der Staatsangehörigkeiten

Europa

| Schlüssel | Staatsangehörigkeit | Staat |
|-----------|-------------------------------|--------------------------|
| 121 | albanisch | Albanien |
| 123 | andorranisch | Andorra |
| 169 | belarussisch | Belarus |
| 124 | belgisch | Belgien |
| 122 | bosnisch-herzegowinisch | Bosnien und Herzegowina |
| 168 | britisch | Vereinigtes Königreich |
| 185 | britisch (BOTC)..... | Britische Überseegebiete |
| 125 | bulgarisch | Bulgarien |
| 126 | dänisch | Dänemark |
| 000 | deutsch | Deutschland |
| 127 | estnisch | Estland |
| 128 | finnisch | Finnland |
| 129 | französisch | Frankreich |
| 134 | griechisch | Griechenland |
| 135 | irisch | Irland |
| 136 | isländisch | Island |
| 137 | italienisch | Italien |
| 150 | kosovarisch | Kosovo |
| 130 | kroatisch | Kroatien |
| 139 | lettisch | Lettland |
| 141 | liechtensteinisch | Liechtenstein |
| 142 | litauisch | Litauen |
| 143 | luxemburgisch | Luxemburg |
| 145 | maltesisch | Malta |
| 144 | mazedonisch | Nordmazedonien |
| 146 | moldauisch | Moldau, Republik |
| 147 | monegassisch | Monaco |
| 140 | montenegrinisch | Montenegro |
| 148 | niederländisch | Niederlande |
| 149 | norwegisch | Norwegen |
| 151 | österreichisch | Österreich |
| 152 | polnisch | Polen |
| 153 | portugiesisch | Portugal |
| 154 | rumänisch | Rumänien |
| 160 | russisch | Russische Föderation |
| 156 | san-marinesisch | San Marino |
| 157 | schwedisch | Schweden |
| 158 | schweizerisch | Schweiz |
| 170 | serbisch | Serbien |
| 155 | slowakisch | Slowakei |
| 131 | slowenisch | Slowenien |
| 161 | spanisch | Spanien |
| 164 | tschechisch | Tschechien |

noch: Europa

| Schlüssel | Staatsangehörigkeit | Staat |
|-----------|---------------------|--------------|
| 164 | tschechisch | Tschechien |
| 163 | türkisch | Türkei |
| 166 | ukrainisch | Ukraine |
| 165 | ungarisch | Ungarn |
| 167 | vatikanisch | Vatikanstadt |
| 181 | zyprisch | Zypern |

Afrika

| Schlüssel | Staatsangehörigkeit | Staat |
|-----------|--|---------------------------|
| 287 | ägyptisch | Ägypten |
| 274 | äquatorialguineisch | Äquatorialguinea |
| 225 | äthiopisch | Äthiopien |
| 221 | algerisch | Algerien |
| 223 | angolanisch | Angola |
| 229 | beninisch | Benin |
| 227 | botsuanisch | Botswana |
| 258 | burkinisch | Burkina Faso |
| 291 | burundisch | Burundi |
| 242 | cabo-verdisch | Cabo Verde |
| 230 | dschibutisch | Dschibuti |
| 224 | eritreisch | Eritrea |
| 236 | gabunisch | Gabun |
| 237 | gambisch | Gambia |
| 238 | ghanaisch | Ghana |
| 261 | guineisch | Guinea |
| 259 | guinea-bissauisch | Guinea-Bissau |
| 231 | ivorisch | Côte d'Ivoire |
| 262 | kamerunisch | Kamerun |
| 243 | kenianisch | Kenia |
| 244 | komorisch | Komoren |
| 245 | kongolesisch | Kongo, Republik |
| 246 | der Demokratischen Republik Kongo | Kongo, Demokrat. Republik |
| 226 | lesothisch | Lesotho |
| 247 | liberianisch | Liberia |
| 248 | libysch | Libyen |
| 249 | madagassisch | Madagaskar |
| 256 | malawisch | Malawi |
| 251 | malisch | Mali |
| 252 | marokkanisch | Marokko |

noch: Afrika

| Schlüssel | Staatsangehörigkeit | Staat |
|-----------|--------------------------|------------------------------|
| 239 | mauretanisch | Mauretanien |
| 253 | mauritisch | Mauritius |
| 254 | mosambikanisch | Mosambik |
| 267 | namibisch | Namibia |
| 232 | nigerianisch | Nigeria |
| 255 | nigrisch | Niger |
| 265 | ruandisch | Ruanda |
| 257 | sambisch | Sambia |
| 268 | são-toméisch | São Tomé und Príncipe |
| 269 | senegalesisch | Senegal |
| 271 | seychellisch | Seychellen |
| 272 | sierra-leonisch | Sierra Leone |
| 233 | simbabwisch | Simbabwe |
| 273 | somalisch | Somalia |
| 263 | südafrikanisch | Südafrika |
| 277 | sudanesisch | Sudan |
| 278 | südsudanesisch | Südsudan |
| 281 | eswatinisch | Eswatini |
| 282 | tansanisch | Tansania |
| 283 | togoisch | Togo |
| 284 | tschadisch | Tschad |
| 285 | tunesisch | Tunesien |
| 286 | ugandisch | Uganda |
| 289 | zentralafrikanisch | Zentralafrikanische Republik |

Amerika

| Schlüssel | Staatsangehörigkeit | Staat |
|-----------|-----------------------|-------------------------|
| 320 | antiguanisch | Antigua und Barbuda |
| 323 | argentinisch | Argentinien |
| 324 | bahamaisch | Bahamas |
| 322 | barbadisch | Barbados |
| 330 | belizisch | Belize |
| 326 | bolivianisch | Bolivien |
| 327 | brasilianisch | Brasilien |
| 332 | chilenisch | Chile |
| 334 | costa-ricanisch | Costa Rica |
| 333 | dominicanisch | Dominica |
| 335 | dominikanisch | Dominikanische Republik |
| 336 | ecuadorianisch | Ecuador |
| 337 | salvadorianisch | El Salvador |
| 328 | guyanisch | Guyana |
| 340 | grenadisch | Grenada |
| 345 | guatemaltekisch | Guatemala |
| 346 | haitianisch | Haiti |
| 347 | honduranisch | Honduras |
| 355 | jamaikanisch | Jamaika |

noch: Amerika

| Schlüssel | Staatsangehörigkeit | Staat |
|-----------|-------------------------------|-------------------------------|
| 348 | kanadisch | Kanada |
| 349 | kolumbianisch | Kolumbien |
| 351 | kubanisch | Kuba |
| 353 | mexikanisch | Mexiko |
| 354 | nicaraguanisch | Nicaragua |
| 357 | panamaisch | Panama |
| 359 | paraguayisch | Paraguay |
| 361 | peruanisch | Peru |
| 370 | von St.Kitts und Nevis | St.Kitts und Nevis |
| 366 | lucianisch | St.Lucia |
| 369 | vincentisch | St.Vincent und die Grenadinen |
| 364 | surinamisch | Suriname |
| 371 | von Trinidad und Tobago | Trinidad und Tobago |
| 365 | uruguayisch | Uruguay |
| 367 | venezolanisch | Venezuela |
| 368 | amerikanisch | Vereinigte Staaten |

Asien

| Schlüssel | Staatsangehörigkeit | Staat |
|-----------|--|-----------------------------------|
| 423 | afghanisch | Afghanistan |
| 422 | armenisch | Armenien |
| 425 | aserbaidshanisch | Aserbaidshan |
| 424 | bahrainisch | Bahrain |
| 460 | bangladeschisch | Bangladesch |
| 426 | bhutanisch | Bhutan |
| 429 | bruneiisch | Brunei Darussalam |
| 479 | chinesisch | China |
| 411 | chinesisch | Hongkong |
| 412 | chinesisch | Macau |
| 434 | der Demokratischen Volksrepublik Korea | Demokratische Volksrepublik Korea |
| 430 | georgisch | Georgien |
| 436 | indisch | Indien |
| 437 | indonesisch | Indonesien |
| 438 | irakisch | Irak |
| 439 | iranisch | Iran |
| 441 | israelisch | Israel |
| 442 | japanisch | Japan |
| 421 | jemenitisch | Jemen |
| 445 | jordanisch | Jordanien |
| 446 | kambodschanisch | Kambodscha |
| 444 | kasachisch | Kasachstan |
| 447 | katarisch | Katar |
| 450 | kirgisisch | Kirgisistan |
| 448 | kuwaitisch | Kuwait |
| 449 | laotisch | Laos |

noch: Asien

| Schlüssel | Staatsangehörigkeit | Staat |
|-----------|---|---------------------------------------|
| 427 | myanmarisch | Myanmar |
| 451 | libanesisch | Libanon |
| 482 | malaysisch | Malaysia |
| 454 | maledivisch | Malediven |
| 456 | omanisch | Oman |
| 457 | mongolisch | Mongolei |
| 458 | nepalesisch | Nepal |
| 461 | pakistanisch | Pakistan |
| 459 | ohne Bezeichnung | Palästinensische Gebiete |
| 462 | philippinisch | Philippinen |
| 431 | sri-lankisch | Sri Lanka |
| 465 | taiwanisch | Taiwan |
| 467 | der Republik Korea | Republik Korea (Südkorea) |
| 470 | tadschikisch | Tadschikistan |
| 483 | von Timor Leste | Timor Leste |
| 471 | turkmenisch | Turkmenistan |
| 472 | saudi-arabisch | Saudi-Arabien |
| 474 | singapurisch | Singapur |
| 475 | syrisch | Syrien |
| 476 | thailändisch | Thailand |
| 477 | usbekisch | Usbekistan |
| 469 | der Vereinigten Arabischen Emirate | Die Vereinigten Arabischen Emirate |
| 432 | vietnamesisch | Vietnam |

Sonstige Schlüssel

| Schlüssel | Staatsangehörigkeit | Staat |
|-----------|---------------------|-------------|
| 997 | | Staatenlos |
| 998 | | Ungeklärt |
| 999 | | Ohne Angabe |

Australien und Ozeanien

| Schlüssel | Staatsangehörigkeit | Staat |
|-----------|--------------------------|-----------------|
| 523 | australisch | Australien |
| 526 | fidschianisch | Fidschi |
| 530 | kiribatisch | Kiribati |
| 544 | marshallisch | Marshall Inseln |
| 545 | mikronesisch | Mikronesien |
| 531 | nauruisch | Nauru |
| 536 | neuseeländisch | Neuseeland |
| 537 | palauisch | Palau |
| 538 | papua-neuguineisch | Papua-Neuguinea |
| 524 | salomonisch | Salomonen |
| 543 | samoanisch | Samoa |
| 541 | tongaisch | Tonga |
| 540 | tuvaluisch | Tuvalu |
| 532 | vanuatuisch | Vanuatu |

Verdiensterhebung

Schlüssel der Personengruppen

| Schlüssel | Personengruppe |
|------------------------|---|
| 101 | Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale |
| 102 | Auszubildende ohne besondere Merkmale |
| 103 | Beschäftigte in Altersteilzeit |
| 104 ¹ | Hausgewerbetreibende |
| 105 | Praktikanten |
| 106 | Werkstudenten |
| 107 ¹ | Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten |
| 108 ¹ | Bezieher von Vorruhestandsgeld |
| 109 | Geringfügig entlohnte Beschäftigte |
| 110 | Kurzfristig Beschäftigte |
| 111 ¹ | Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe |
| 112 ¹ | Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft |
| 113 | Nebenerwerbslandwirte |
| 114 | Nebenerwerbslandwirte- saisonal beschäftigt |
| 116 | Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG |
| 117 | Nicht berufsmäßig unständig Beschäftigte |
| 118 | Berufsmäßig unständig Beschäftigte |
| 119 | Versicherungsfreie Altersvollrentner |
| 120 | Versicherungspflichtige Altersvollrentner |
| 121 | Auszubildende bis 325 Euro |
| 122 | Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung |
| 123 ¹ | Personen, die freiwilliges soziales/ökologisches Jahr leisten |
| 124 | Heimarbeiter ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall |
| 127 ¹ | Behinderte Menschen (Integrationsprojekt) |
| 140 | Seeleute |
| 141 | Auszubildende in der Seefahrt ohne besondere Merkmale |
| 142 | Seeleute in Altersteilzeit |
| 143 | Seelotsen |
| 144 | Auszubildende in der Seefahrt ohne besondere Merkmale |
| 149 | In der Seefahrt beschäftigte versicherungsfreie Altersvollrentner |
| 150 | In der Seefahrt beschäftigte versicherungspflichtige Altersvollrentner |
| 190 | Personen, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtig sind |
| 800 ² | Beamtinnen/Beamte |
| 900 ² | Sonstige Arbeitnehmerinnen/Sonstige Arbeitnehmer |

¹ Nicht zu vergebene Schlüssel, da diese Personengruppen in dieser Erhebung nicht erfasst werden.

² Die Schlüsselnummern für „Beamte“ und „Sonstige Arbeitnehmer“ wurden für statistische Zwecke vergeben, es handelt sich hier nicht um eine offizielle Schlüsselnummer.

Verdiensterhebung

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die monatliche Verdiensterhebung wird für wirtschaftspolitische Planungsentscheidungen genutzt, beispielsweise in der Gesetzgebung zu Mindestlöhnen und zur Entgeltgleichheit. Es werden Angaben für einzelne Beschäftigte erfasst und somit die Darstellung der Verteilung der Arbeitnehmerschaft nach der Höhe des Verdienstes und des Umfangs der Arbeitszeit ermöglicht.

Die Erhebung wird als repräsentative Stichprobe bei höchstens 58 000 ausgewählten Betrieben, die nach mathematisch-statistischen Zufallsverfahren ermittelt werden durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Erhebungen dienen vor allem der laufenden Wirtschaftsbeobachtung und bilden damit eine der Grundlagen für wirtschafts-, sozial- und konjunkturpolitische Entscheidungen sowie zur Klärung lohn- und tarifpolitischer Fragen. Ferner fließen die Ergebnisse der Verdiensterhebung in die Berechnungen mehrerer Konjunktur- und Strukturstatistiken auf europäischer und nationaler Ebene ein, zum Beispiel in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, den Arbeitskostenindex sowie den Gender Pay Gap.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 4 Absatz 3 VerdStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 Absatz 1 Satz 1 VerdStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 VerdStatG sind die Inhaberinnen und Inhaber der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie die mit deren Leitung Beauftragten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 8 Absatz 2 VerdStatG besteht für Existenzgründer oder Existenzgründerinnen im Kalenderjahr der Betriebseröffnung abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 3 keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründer oder Existenzgründerinnen sind. Nach § 8 Absatz 3 VerdStatG sind Existenzgründer und Existenzgründerinnen natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/ Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt und das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 9 VerdStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebes, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Das aus den Hilfsmerkmalen Personalnummern bzw. Ordnungsnummern der Beschäftigten gebildete Pseudonym (§ 6 Absatz 2 VerdStatG) wird spätestens nach Abschluss der statistischen Aufbereitung erstellt. Daran anschließend werden diese Hilfsmerkmale gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebes sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem jeweils zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen statistischen Ämter oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.